

EINLADUNG  
ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2010



ESSANELLE HAIR GROUP

ESSANELLE HAIR GROUP AG, Düsseldorf

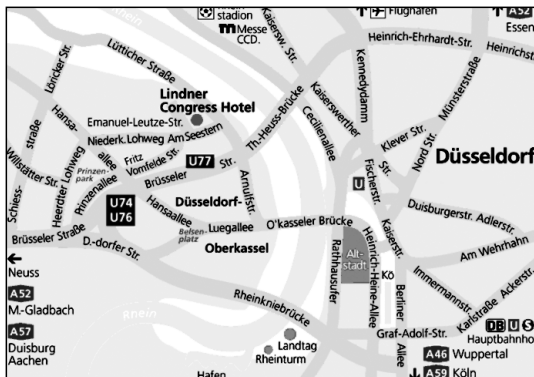
Wertpapier-Kenn-Nummer: 661031 ISIN DE0006610314

## EINLADUNG

ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2010  
DER ESSANELLE HAIR GROUP AG  
MIT SITZ IN DÜSSELDORF  
AM 18. JUNI 2010 IN DÜSSELDORF

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft  
zur ordentlichen Hauptversammlung

am Freitag, 18. Juni 2010 um 10.00 Uhr  
in das Lindner Congress Hotel,  
Emanuel-Leutze-Straße 17, 40547 Düsseldorf, ein.



## TAGESORDNUNG

- (1) Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses der ESSANELLE HAIR GROUP AG, des gebilligten Konzernabschlusses der ESSANELLE HAIR GROUP AG, des für den Jahresabschluss der ESSANELLE HAIR GROUP AG und für den Konzernabschluss zusammengefassten Lageberichts der ESSANELLE HAIR GROUP AG sowie Vorlage der nachstehend genannten Unterlagen.

Der Vorstand legt der Hauptversammlung die folgenden Unterlagen vor:

- a. Vom Aufsichtsrat gebilligter und damit festgestellter Jahresabschluss der Essanelle Hair Group AG zum 31. Dezember 2009;
- b. Vom Aufsichtsrat gebilligter Konzernabschluss des Essanelle Hair Group Konzerns zum 31. Dezember 2009;
- c. Zusammengefasster Lagebericht für die Essanelle Hair Group AG und den Essanelle Hair Group Konzern;
- d. Bericht des Aufsichtsrats;
- e. Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 31. Dezember 2009 abgelaufene Geschäftsjahr; sowie
- f. Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über diesen Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich und gesetzlich nicht vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss festgestellt und den Konzernabschluss gebilligt. Das Aktiengesetz sieht vor, dass der Vorstand der Hauptversammlung den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrats, den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und – bei börsennotierten Aktiengesellschaften – einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 sowie § 315 Abs. 4 HGB zugänglich zu machen hat. Die Hauptversammlung nimmt den festgestellten Jahresabschluss, den gebilligten Konzernabschluss und den Lagebericht entgegen. Sämtliche vorstehend genannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung näher erläutert.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen dieses Tagesordnungspunktes (1) zugesandt, die auch von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ESSANELLE HAIR GROUP AG, Himmelgeister Straße 103–105, 40225 Düsseldorf, Raum K 201 sowie während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Diese Unterlagen sind ferner im Internet abrufbar unter [www.essanelle-hair-group.com](http://www.essanelle-hair-group.com) auf den Seiten Investor Relations / Hauptversammlung.

## (2) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von € 3.343.740,21 wie folgt zu verwenden:

zur Ausschüttung einer Dividende von € 0,50	
je dividendenberechtigter Stückaktie	€ 2.261.420,50
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	€ 1.082.319,71
<hr/>	
<b>Bilanzgewinn 2009</b>	<b>€ 3.343.740,21</b>

Für das Geschäftsjahr 2009 sind 4.522.841 Stückaktien dividendenberechtigt. Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft gehaltenen 72.203 eigenen Aktien, die gemäß § 71b Aktiengesetz (AktG) nicht dividendenberechtigt sind. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eine abweichende Zahl eigener Aktien hält, wird der Hauptversammlung ein entsprechend modifizierter Beschlussvorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns unterbreitet, in dem die Gesamtbeträge der Dividendenausschüttung und des Gewinnvortrags auf den aktuellen Bestand eigener Aktien angepasst sind.

**(3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

**(4) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

**(5) Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Prüfer für den Jahresabschluss und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen, sowie durch diese Gesellschaft die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte für das Geschäftsjahr 2010 vornehmen zu lassen, wenn eine solche Durchsicht erfolgen sollte.

**(6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG“) in Kraft getreten. Durch das ARUG wurden insbesondere die Fristen für die Einberufung der Hauptversammlung, für die Anmeldung zur Hauptversammlung und für die Einreichung des Nachweises des Anteilsbesitzes neu geregelt. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen der Anpassung der Satzung der ESSANELLE HAIR GROUP AG an die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

§ 16 (2) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Hauptversammlung wird mindestens sechsunddreißig (36) Tage vor dem Tag der Versammlung einberufen, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. § 17 (3) der Satzung gilt entsprechend.

§ 17 (1), (2), (3) und (4) der Satzung werden geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

(2) Aktionäre, die Inhaberaktien halten, müssen ferner der Gesellschaft unter der hierfür in der Einberufung mitgeteilten Adresse ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten besonderen Nachweises durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

(3) Fällt das Ende einer Frist oder ein Termin, die oder der von dem Termin der Hauptversammlung zurückberechnet wird, auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen Feiertag, kommt eine Verlegung auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

(4) Inhaber neuer Aktien können an der Hauptversammlung teilnehmen, auch wenn ihre Aktien noch nicht gutgeschrieben sind. Diese Aktionäre müssen sich jedoch ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen bei der Gesellschaft anmelden und dabei ihre Aktionärserschaft zum Beginn des 21. Tages vor der Versammlung in geeigneter Form nachweisen. Werden die neuen Aktien als Namensaktien ausgegeben, gelten für den Nachweis der Aktionärserschaft die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 (5) wird aufgehoben. § 17 wird wie folgt um einen neuen Absatz (5) und um weitere Absätze (6) und (7) ergänzt:

(5) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

(6) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

(7) Die Bild- und Tonübertragung der Versammlung ist zulässig.

## **(7) Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen**

Die in § 5 (4) der Satzung vorgesehene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens bis zu € 2.150.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital) war befristet auf den 1. Januar 2006 und ist damit infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 5 (4) der Satzung wird aufgehoben. Der bisherige § 5 (5) wird zu § 5 (4).

## **(8) Beschlussfassung über die Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

(a) Der Vorstand der Gesellschaft wird mit Wirkung vom Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung an bis zum 31. Mai 2015 (einschließlich) ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des derzeit bestehenden Grundkapitals von € 4.595.044 zu erwerben. Der Erwerb darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien erfolgen. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

(b) Sofern der Erwerb über die Börse erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise der Stammaktien der ESSANELLE HAIR GROUP AG im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den letzten zwanzig (20) aufeinander folgenden Börsenhandelstagen vor dem Erwerb um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb auf Grund eines öffentlichen Angebots (oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten) oder auf andere Weise nach Maßgabe des § 53a AktG, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise der Stammaktien der ESSANELLE HAIR GROUP AG im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den letzten zwanzig (20) aufeinander folgenden Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung des Angebots oder, bei einem Erwerb auf andere Weise, vor dem Erwerb selbst um nicht mehr als 25 % über- oder unterschreiten.

(c) Die Ermächtigung aus lit. (a) kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, soweit das in lit. (a) vorgegebene Maximum des Erwerbs eigener Aktien in der Summe auch unter Berücksichtigung anderer Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und zum Stichtag des weiteren Erwerbs noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, nicht überschritten wird. Die Ermächtigung kann auch durch Tochtergesellschaften der ESSANELLE HAIR GROUP AG oder durch Dritte für Rechnung der ESSANELLE HAIR GROUP AG oder für Rechnung ihrer Tochtergesellschaften ausgeübt werden.

(d) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund der Ermächtigung gemäß lit. (a) erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen zu verwenden und dergestalt in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern.

(e) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die auf Grund der Ermächtigung gemäß lit. (a) erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

(f) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 19. Juni 2009 erteilte und bis zum 17. Dezember 2010 (einschließlich) befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

## **Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu Punkt (8) der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Hauptversammlung wird zu Tagesordnungspunkt (8) vorgeschlagen, den Vorstand der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft innerhalb bestimmter Preisschwellen zu erwerben. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu einem bestimmten Zweck zu veräußern oder zu begeben sowie einzuziehen. Bei der Höchstgrenze zur Ausübung der Ermächtigung sind gegebenenfalls die derzeit von der Gesellschaft gehaltenen 72.203 eigenen Aktien zu berücksichtigen, die aufgrund der Ermächtigung aus der Hauptversammlung am 25. Juni 2004 erworben wurden.

Der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft erfolgt über die Börse oder außerhalb der Börse unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Aktionäre nach § 53a AktG auf andere Weise. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern der Vorstand der Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung (§ 53a AktG) gewahrt. Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag für den konkreten Zweck der Verwendung erworbener eigener Aktien durch die Gesellschaft als Zahlungsmittel bei Unternehmensbeteiligungen bzw. -zusammenschlüssen vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann.

Der mit dieser vorgeschlagenen Berechtigung verbundene Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre der Gesellschaft dient vornehmlich dem Interesse der Gesellschaft, flexibel agieren zu können, wenn der Eigentümer eines nach einhelliger Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat für die Gesellschaft attraktiven Übernahmeobjekts (z.B. eine kleinere Friseursalonkette) als Gegenleistung für den Verkauf die Einräumung einer direkten Beteiligung an der Gesellschaft einer reinen Kapitalzahlung vorzieht. Diese Ermächtigung, die den Einsatz eigener Aktien als Gegenleistung bei dem Erwerb von Unternehmen oder dem Zusammenschluss mit anderen Unternehmen bzw. dem Erwerb von Unternehmensbeteiligungen vorsieht, entspricht nach wie vor dem nationalen und internationalen Standard. Manche Unternehmensveräußerer erwarten diese Art der Gegenleistung. Die Gewährung eigener Aktien an Unternehmensveräußerer bietet der Gesellschaft andererseits den Vorteil, die jeweiligen Geschäftspartner an die Gesellschaft zu binden und gegebenenfalls deren Know-how langfristig für die Gesellschaft nutzbar zu machen. Auch bzw. gerade vor dem Hintergrund der derzeit bestehenden Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft mit der Konzentration der Kontrolle über mehr als 75 % der Aktien in einer Hand besteht in der Möglichkeit des Einsatzes eigener Aktien als Zahlungsmittel für Unternehmenstransaktionen überschaubarer Größenordnung ein zusätzliches Element unternehmerischer Unabhängigkeit der Gesellschaft von ihrem Großaktionär bei der Wahrnehmung von Markterschließungschancen. Der Vorstand wird bei der Verwendung der eigenen Aktien als Gegenleistung im Einzelfall sicherstellen, dass deren Bewertung nach den dann geltenden Umständen und in der jeweils geltenden Relation angemessen ist und dadurch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Die in der Ermächtigung neben der Verwendung der durch die Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien vorgesehene Einziehung dieser eigenen Aktien ermöglicht es der Gesellschaft, ihr Eigenkapital den jeweiligen Erfordernissen des Kapitalmarkts anzupassen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll abweichend von den in den Vorjahren erteilten Ermächtigungen für einen Zeitraum von knapp fünf Jahren erteilt werden. Diese Möglichkeit der Erteilung einer auf maximal fünf Jahre (statt wie bisher auf achtzehn Monate) befristeten Ermächtigung wurde durch das bereits zu Tagesordnungspunkt (6) erwähnte ARUG eröffnet. Diese längerfristige Ermächtigung vermeidet einerseits eine alljährlich wiederkehrende Befassung der Hauptversammlung mit diesem Beschlussgegenstand, insbesondere wenn die Ermächtigung nicht oder nur in geringem Umfang ausgenutzt wurde, und räumt andererseits dem Vorstand erweiterte Flexibilität ein. Die Ermächtigung hält sich in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG und ist in diesen Grenzen auszuüben.

Der Vorstand ist überzeugt, dass die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre der ESSANELLE HAIR GROUP AG bei der vorgeschlagenen Verwendung eigener Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugs- bzw. Erwerbsrecht angemessen gewahrt werden.

Der Vorstand wird auf den jeweils nachfolgenden Hauptversammlungen über eine Ausnutzung der erteilten Ermächtigung berichten.

Dieser der Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu erstattende Bericht des Vorstands ist von dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet abrufbar unter [www.essanelle-hair-group.com](http://www.essanelle-hair-group.com) auf den Seiten Investor Relations / Hauptversammlung und wird in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

## **GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der ESSANELLE HAIR GROUP AG auf € 4.595.044 und ist in ebenso viele nennwertlose Stückaktien mit jeweils einem Stimmrecht aufgeteilt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 72.203 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

## **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis Freitag, den 11. Juni 2010 sowohl in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der Anmeldestelle

**ESSANELLE HAIR GROUP AG**

**Sparkasse Köln-Bonn**

**c/o Deutsche Wertpapier Service Bank AG**

**WASHV**

**Wildunger Straße 14**

**60487 Frankfurt am Main**

**Telefaxnummer: 069 / 50 99 11 10**

**E-Mail-Adresse: hv-eintrittskarten@dwpbank.de**

angemeldet als auch in gleicher Weise und innerhalb gleicher Frist bei derselben Stelle ihren Anteilsbesitz und damit ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Der Nachweis wird von der jeweiligen Depotbank ausgestellt und muss sich auf den Beginn des 28. Mai 2010 beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Anmeldestelle stellt Eintrittskarten aus, die zum Besuch der Hauptversammlung und zur dortigen Ausübung der Aktionärsrechte berechtigen.

## MÖGLICHKEIT DER STIMMABGABE DURCH EINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN

Wir weisen darauf hin, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, insbesondere auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut, ausüben zu lassen. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, ein diesen gleichgestelltes Institut oder Unternehmen im Sinne der §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person im Sinne des § 135 Abs. 8 AktG erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Entsprechendes gilt für den Widerruf einer solchen Vollmacht. Jeder Aktionär erhält zusammen mit seiner Eintrittskarte unaufgefordert ein Vollmachtsformular übersandt. Vollmachtsformulare sind unter [www.essanelle-hair-group.com](http://www.essanelle-hair-group.com) auf den Seiten Investor Relations / Hauptversammlung abrufbar. Die Bevollmächtigung ist der Gesellschaft in Textform nachzuweisen. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft an die Adresse

### **ESSANELLE HAIR GROUP AG**

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Telefaxnummer: 089 / 210 27 298,

oder im Wege der elektronischen Kommunikation an die Adresse [vollmacht@haubrok-ce.de](mailto:vollmacht@haubrok-ce.de) übermittelt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere (jedoch nicht alle) dieser Personen zurückweisen.

Für die Form einer Vollmacht, die einem Kreditinstitut, einer Vereinigung von Aktionären oder einem anderen Bevollmächtigten erteilt wird, der unter die Bestimmung des § 135 AktG fällt, gilt das Textformerfordernis nicht; es gelten die in § 135 AktG getroffenen gesetzlichen Regelungen. Es genügt, wenn die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird; die Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. In diesen Fällen sollte eine Abstimmung über die Form der Vollmacht mit dem Bevollmächtigten erfolgen. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur an einen bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmachten und Weisungen sind hierzu in Textform zu erteilen; es gelten die oben genannten Regelungen für Vollmachten, die Bevollmächtigten erteilt werden, die nicht unter die Bestimmungen des § 135 AktG fallen. Auch diejenigen Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der Anmeldestelle zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte der von der Depotbank zu erstellende besondere Nachweis des Anteilsbesitzes frühzeitig beantragt und der oben genannten Anmeldestelle unter Bezugnahme auf die Eintrittskartenbestellung übermittelt werden. Üblicherweise werden die Aktionäre hierbei von ihren jeweiligen Depotbanken unterstützt. Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung stehen den Aktionären unter der Internetadresse [www.essanelle-hair-group.com](http://www.essanelle-hair-group.com) auf den Seiten Investor Relations / Hauptversammlung zum Herunterladen zur Verfügung oder können montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr unter der Telefonnummer 089 / 210 27 222 angefordert werden. Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind bis spätestens Donnerstag, den 17. Juni 2010 – bei den angegebenen Stimmrechtsvertretern eingehend – zurückzusenden.

Bitte beachten Sie, dass eine fristgerechte Anmeldung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes auch dann erforderlich sind, wenn Sie sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

## **ANTRÄGE, WAHLVORSCHLÄGE, AUSKUNFTSVERLANGEN**

### **Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neu vorgeschlagenen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er bzw. sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also mindestens seit dem 18. März 2010, 0.00 Uhr (MEZ)) Inhaber der genannten Mindestzahl an Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten (vgl. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 AktG). Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens dreißig Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Dies bedeutet, dass ein Ergänzungsverlangen der Gesellschaft spätestens am

**Dienstag, den 18. Mai 2010 (24.00 Uhr MESZ)**

zuzugehen hat. Ergänzungsverlangen sind zu richten an

**ESSANELLE HAIR GROUP AG, Vorstand,  
Himmelgeister Straße 103–105,  
40225 Düsseldorf,  
Telefaxnummer: 0211 / 17 48 291.**

Anderweitig adressierte Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Wir werden fristgerecht eingehende, zugänglich zu machende Ergänzungsverlangen von Aktionären unverzüglich auf der Internetseite

**[www.essanelle-hair-group.com](http://www.essanelle-hair-group.com)  
auf den Seiten Investor Relations / Hauptversammlung**

sowie auf die gleiche Weise wie die Einberufung der Hauptversammlung bekannt machen.

## **Gegenanträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG**

Aktionäre haben das Recht, Gegenanträge zu den Vorschlägen von Aufsichtsrat und / oder Vorstand zu bestimmten Punkten der Tagesordnung und / oder Wahlvorschläge für die Wahlen des Abschlussprüfers zu unterbreiten. Gegenanträge der Aktionäre zu Vorschlägen von Aufsichtsrat und / oder Vorstand zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge für die Wahlen des Abschlussprüfers können gerichtet werden an

**ESSANELLE HAIR GROUP AG, Vorstand,  
Himmelgeister Straße 103–105,  
40225 Düsseldorf,  
Telefaxnummer: 0211 / 17 48 291.**

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge sind zu begründen. Gegenanträge mit Begründung und Wahlvorschläge müssen der Gesellschaft mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, das heißt spätestens am

**Donnerstag, den 3. Juni 2010, 24.00 Uhr (MESZ).**

Wir werden fristgemäß eingehende, zugänglich zu machende Anträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

**[www.essanelle-hair-group.com](http://www.essanelle-hair-group.com)  
auf den Seiten Investor Relations / Hauptversammlung**

veröffentlichen. Unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 und 3 AktG sowie § 127 Satz 3 AktG braucht eine Veröffentlichung der Gegenanträge nebst ihrer Begründung und der Wahlvorschläge nicht bzw. nur in zusammengefasster Form zu erfolgen. Die Einzelheiten dieser Voraussetzungen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.essanelle-hair-group.com](http://www.essanelle-hair-group.com) auf den Seiten Investor Relations / Hauptversammlung zugänglich.

Gegenanträge und Wahlvorschläge werden jedoch nur dann in der Hauptversammlung berücksichtigt, wenn sie auch während der Hauptversammlung gestellt werden. Unabhängig von der bereits dargestellten Möglichkeit der Ankündigung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen bleibt das Recht eines jeden Aktionärs unberührt, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu stellen.

### **Auskunftsverlangen gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, der Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 3 AktG darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Die Einzelheiten dieser Voraussetzungen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.essanelle-hair-group.com](http://www.essanelle-hair-group.com) auf den Seiten Investor Relations / Hauptversammlung zugänglich. Gemäß § 18 (3) der Satzung ist der Vorsitzende der Hauptversammlung ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsvorlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zu setzen.

## **INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT**

Die Informationen gemäß § 124a AktG sind unter der Internetadresse [www.essanelle-hair-group.com](http://www.essanelle-hair-group.com) auf den Seiten Investor Relations / Hauptversammlung zugänglich.

Düsseldorf, im April 2010

**ESSANELLE HAIR GROUP AG**

Der Vorstand

**Essanelle Hair Group AG**

Himmelgeister Straße 103 – 105

40225 Düsseldorf

Fon +49(0)211/17 48-0

Fax +49(0)211/17 48-290

[kontakt@essanelle-hair-group.com](mailto:kontakt@essanelle-hair-group.com)

[www.essanelle-hair-group.com](http://www.essanelle-hair-group.com)